

28. Satzungsantrag der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010

Die Satzung der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 14a wird die Bezeichnung wie folgt neu gefasst:

„§ 14a Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung“

2. § 14a wird wie folgt neu gefasst:

- „I. Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegeben Leitfadens Prävention in der jeweiligen gültigen Fassung nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) sind.
- II. Die atlas BKK ahlmann schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle ausgewählten Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie die Höhe und Auszahlung des Bonus.“

3. § 14b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14b Arbeitnehmerbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung“

- „I. Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Absatz 5 SGB V zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers
1. Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
 2. Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
 3. Suchtprävention im Betrieb oder
 4. zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung
- vollständig teilnehmen.

- II. Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von 5,00 Euro je Maßnahme zum 1.4. des Folgejahres ausgezahlt, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen durch Vorlage der Bescheinigung über die vollständige Teilnahme an einer Maßnahme nach Absatz 1 nachgewiesen wurden.“

4. § 19 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Satzung und sonstiges autonomes Recht der atlas BKK ahlmann wird durch Veröffentlichung im Internet unter www.atlasbkkahlmann.de, nachrichtlich durch 2-wöchigen Aushang in der Hauptgeschäftsstelle, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.“

Artikel II

Artikel I Nr. 1, 2, 3 treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Artikel I Nr. 4 tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 09.12.2016 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Bremen, 09.12.2016

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Peter Winter



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der atlas BKK ahlmann am 9. Dezember 2016 beschlossene 28. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2010 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2016

Bundesversicherungsamt

213 - 59305.0 – 340 /2009

